Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs

Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets eines hilfesuchenden Familienvaters kommt der Sozialarbeiter am Schluss auf eine geringfügige Unterdeckung. Darf die Behörde die Unterstützung mit der Begründung verweigern, der Fehlbetrag bewege sich im Rahmen der anrechenbaren Erwerbsunkosten?

Erwin Andres verdiente als Verkäufer zwar nicht einen grossen Lohn, dank der günstigen Wohnung konnte er damit aber gleichwohl den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie bestreiten. Als er jedoch berufsbedingt umziehen und am neuen Ort eine teuerere Wohnung mieten musste, genügte sein Verdienst nicht mehr. Der Sozialarbeiter erstellte ein Unterstützungsbudget nach den SKOS-Richtlinien. Am Schluss blieb ein Fehlbetrag von 200 Franken. Mit der Begründung, wenn die pauschalen Erwerbsunkosten von 250 Franken ausser Acht gelassen würden, weise das Budget einen Einnahmenüberschuss von 50 Franken auf, trat der Sozialarbeiter auf das Gesuch nicht ein.

Beurteilung: Grundsätzlich löst jede Unterdeckung des normierten Bedarfs einen Anspruch auf Sozialhilfe aus. Die Richtlinien kennen keine tolerierbaren «Mindestfehlbeträge». Zum normierten Bedarf gehören die materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und medizinische Grundversorgung einschliesslich Zahnarztkosten) sowie die situationsbedingten Leistungen. Letztere tragen wesentlich dazu bei, die soziale Integration zu erhalten, das Abgleiten in die Randständigkeit zu verhindern und die Reintegration zu fördern. Der Beitrag für allgemeine Erwerbsunkosten im Sinne von Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien ist Teil der situationsbedingten Kosten und gehört damit zum sozialen Existenzminimum. Deshalb bestehen weder sachliche noch sonst irgendwelche Anhaltspunkte für das Streichen der Erwerbsunkostenpauschale, um eine Unterstützung vermeiden zu können. Ein solches Vorgehen würde der Rechtsgleichheit widersprechen bzw. eine ungerechtfertigte Benachteiligung von erwerbstätigen Hilfesuchenden bewirken.

Schlussfolgerungen: *Erwerbstätige Hilfesuchenden haben Anspruch auf Anrechnung der situationsbedingten Leistungen. Weist das Unterstützungsbudget einen Fehlbetrag auf, begründet dies einen Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt auch dann, wenn der gesamte Fehlbetrag unter der Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von derzeit 250 Franken je Monat liegt.*

cc

Bisher erschienene Praxisbeispiele:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98
- Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen 6/98
- Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind, 7/98
- Konkubinatspaar in Luxuswohnung, 8/98
- Anrechnung des Lehrlingslohns, 8/98
- Entschädigung für die haushaltführende Person, 11/98